

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 24. April 1868.

Konzession

Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Freiburg nach Altbreisach führenden Eisenbahn.

Artikel 1.

Den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1868 in Gemäßheit höchster Entschliebung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. April 1868 die Konzession zum Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Freiburg nach Altbreisach führenden Seitenbahn ertheilt.

Artikel 2.

Die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach verpflichten sich, sämtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von drei Jahren, vom Datum der Konzessions-ertheilung an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehre übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieser Frist Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen der genannten Gemeinden eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

Wenn in Folge der Einnüdung der Freiburg-Breisacher Bahn in den Freiburger Bahnhof Veränderungen und Erweiterungen in letzterem notwendig werden, führt solche die Staatsbahnverwaltung auf ihre Kosten aus.

Die Staatsbahnverwaltung erhält hierfür erst von dem Zeitpunkt an eine Vergütung, wenn die Bahn bis zu der linksrheinischen Bahn bei Kellmar oder an einen an dieser Bahn gelegenen Ort fortgesetzt sein wird. Diese Vergütung wird alsdann in der Weise bestimmt, daß die von der Staatsbahnverwaltung bestrittenen Baukosten dem Anlagekapital für die Freiburg-Breisacher Bahn beigezählt und der Meinertrag nach Verhältnis des Bauaufwandes zwischen den beiden Gemeinden und der Staatsbahnverwaltung getheilt wird.

Artikel 3.

Längstens binnen sechs Monaten nach ertheilter Konzession haben die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach einen Detailplan über die Anordnung, Steigungsverhältnisse, Wegebüergänge, Wasserdurchlässe, Ausweichplätze, Bahnhofstationen und Haltpunkte entwerfen zu lassen und solchen der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auch das Konstruktionsystem und die Pläne für die größeren Werke mit Einfluß der Stationsgebäude unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung. Dieselbe wird keine anderen, als die ihr im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs nöthig scheinenden Abänderungen treffen.

Sie wird insbesondere einem Konstruktionsysteme, welches sich auf einer anderen Bahn als sicher bewährt hat, ihre Zustimmung nicht verweigern. Die desfalligen Entscheidungen sollen den Konzessionären mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilt werden.

Es steht den Konzessionären zu, vor und während der Ausführung diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für notwendig und zweckmäßig halten; jedoch können solche Abänderungen nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden.

Artikel 4.

Es bleibt den Konzessionären überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig herzustellen. Im ersteren Falle sind dieselben jedoch verpflichtet, wo dies der Betrieb erfordert, die nach dem Ermessen der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung nöthigen Ausweichspuren anzulegen.

Artikel 5.

Bei Anlage der definitiven Stationsgebäude ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben auf Verlangen Post- und Telegraphenbureau und die hiezu erforderlichen Dienstwohnungen untergebracht werden können.

Für die Wohnungen sollen der Eisenbahngesellschaft die vorchriftsmäßigen Miethzins, wie bei sonstigen Dienstwohnungen, bezahlt werden, für die andern der Post- und Telegraphenverwaltung gestellt werden. Die Räumlichkeiten werden eine entsprechende, mit dieser Verwaltung zu vereinbarende Vergütung geleistet.

Artikel 6.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder anderen Wegen haben die Konzessionäre auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen.

Die Herstellungskosten provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach zur Last.

Die bestehenden Verkehrslinien dürfen nicht eher unterbrochen werden, als bis die Wasser- und Straßenbaubehörde die provisorischen Bauten untersucht und sich dahin ausgesprochen hat, daß sie die gebührende Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischer Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt.

Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Schutzdämmen, Staats-, Vizinal- oder Bemerkungsstraßen, welche auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen, und entweder die Eisenbahn kreuzen oder sonst in deren Nähe herzustellen sind, steht den KonzeSSIONÄREN weder eine Einsprache, noch eine Entschädigungsforderung zu. Es sollen jedoch alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit so viel als thunlich durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und die KonzeSSIONÄREN nicht in Unkosten versetzt werden.

Sollten von Großherzoglicher Regierung im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs später neue Einrichtungen auf der Bahn für nothwendig befunden werden, welche auch auf der Staatsbahn eingeführt werden, so sind die KonzeSSIONÄREN verpflichtet, solche auf Verlangen auch bei der Seitenbahn auf ihre Kosten herzustellen.

Artikel 7.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zubehörenden, sowie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach angekauft werden, soweit es nicht durch Schenkungen erworben wird.

Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zusicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, soweit sie bei der jeweiligen speziellen Prüfung sich als statthaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Der Werth derartiger Schenkungen bleibt übrigens bei Berechnung des Baukapitals außer Betracht.

In Bezug auf die Gütererwerbungen im Zwangswege für die Seitenbahn kommen die Bestimmungen der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 123 ff.) in Anwendung.

Zu der in Artikel 3 dieses Gesetzes bezeichneten Kommission sind die KonzeSSIONÄREN einzuzuziehen zu ernennen.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von den KonzeSSIONÄREN selbst anerkannt oder unter deren Zuziehung richterlich festgestellt werden, haben letztere einzustehen.

Artikel 8.

Da das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, so ist den KonzeSSIONÄREN gestattet, zur Bei- oder Abfuhr des bei dem Bau der Bahn und deren Unterhaltung nöthigen Materials dieselben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten zu benutzen.

Ebenso genießen sie bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien dieselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind oder werden.

Die Entschädigungen für zeitweise Benützung oder Entwerthung von Grundflächen für gehinderten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch die Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen den EisenbahnkonzeSSIONÄREN zur Last.

Artikel 9.

Während der Dauer der Eisenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung durch einen oder mehrere Kommissionsräthe ein unbeschränktes Aufsichtrecht darüber aus, daß sämtliche Bauarbeiten nach den von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Plänen solid und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Artikel 10.

Nach Vollendung sämtlicher Arbeiten haben die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach auf ihre Kosten eine Vermessung vornehmen zu lassen, sowie Plan und Beschreibung der ganzen Bahn mit ihren Zubehörenden nebst einer detaillirten rechnungsmäßigen Nachweisung über den Gesamtaufwand der Großherzoglichen Regierung zu übergeben, welche diese Urkunde in den Großherzoglichen Generallandesaarchiv hinterlegen wird.

Die gleiche Ausfertigung ist auch bezüglich der nach der Bahnöffnung stattfindenden Ergänzungs- und Erweiterungsbauten zu übergeben.

Artikel 11.

Für die Fahrtenpläne, Tarife und Tarifbestimmungen wird die Staatsgenehmigung vorbehalten.

Artikel 12.

Sollten die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach die Verwaltung und den Betrieb der Freiburg-Breisacher Bahn an die Verwaltung der Staatsbahnen zu überlassen geneigt sein, so wird letztere hiezu unter folgenden Bedingungen ermächtigt werden:

1. Die Dauer des Betriebs durch die Staatsbahnverwaltung wird auf 25 Jahre, von der Uebergabe der Bahn zum Betrieb an gerechnet, bestimmt.
2. Für die Verwaltung, den Betrieb und die gewöhnliche Unterhaltung der Bahn erhält die Staatsbahnverwaltung fünfzig Prozent der Nebennahme dieser Bahn.
3. Sollte innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke von Freiburg bis Altbreisach der den Gemeinden zufallende Antheil an dem Ertragnisse der Bahn den Betrag von 45,000 fl. — Fünf und Bierzigtausend Gulden — jährlich nicht erreichen, so wird solcher bis zu diesem Betrage von der Staatsbahnverwaltung aus dem ihr zufallenden Antheil am Ertrage dieser Bahn erhöht.

Sobald jedoch der den Gemeinden zufallende Antheil am Ertrag der Bahn eine Rente von vier und ein halb Prozent des Anlagekapitals gewährt, wird ein sich ergebender Mehrbetrag zur Rückersstattung des Zinsverlustes verwendet, welcher die Staatsbahnverwaltung in den ersten fünf Betriebsjahren zur Erhöhung des Ertragsantheils der Gemeinden auf jährliche 45,000 fl. etwa zu leisten hatte.

4. Beträgt der Reinertrag der Freiburg-Breisacher Bahn während der Dauer der Konzession mehr als sechs Prozent des für dieselbe aufgewendeten Anlagekapitals, so erhält die Staatsbahnverwaltung von dem Ueberschuß den dritten Theil.
5. Die näheren Bestimmungen werden in einem von der Staatsbahnverwaltung mit den Konzessionären abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrag festgesetzt.

Artikel 13.

Ohne Zustimmung der Staatsregierung sind die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach nicht ermächtigt, die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu verpachten, zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Artikel 14.

Für Beschädigungen und Demolitionen im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, können die Konzessionäre einen Ersatz aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden.

Artikel 15.

Die von der Staatsregierung in Folge ihres Ausschüttersrechts auf den Bau der Eisenbahn ergehenden Entschlüssen und getroffenen Anordnungen geben den Konzessionären in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch auf die Staatskasse.

Artikel 16.

Die künftige Ausführung oder Genehmigung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Freiburg-Breisacher Bahn gibt den Konzessionären kein Recht auf Entschädigung.

Dieselben sind verpflichtet, den Anschluß, beziehungsweise die Einmündung anderer Eisenbahnen in die ihre zu gestatten und den von der Staatsregierung rüchlichlich dieser Einmündung und des desfallsigen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Auch sind die Konzessionäre verpflichtet, die Anlage von Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissemens mit der Freiburg-Breisacher Bahn zu gestalten, insofern für die ersteren keine Kosten hieraus erwachsen.

Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebs von Anstöß- oder Zweigbahnen an Private soll den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 17.

Die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach genießen in Bezug auf die Eisenbahn und sämtliche Bedwerte, desgleichen in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den desfallsigen Gemeindefiscalen.

Sie sind ferner auch von Bezahlung der Immobiliensteuere, der Schenkungssteuer und Kaufversteuern für diejenigen Grundstücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eisenbahn und sämtlicher Bedwerte erworben werden.

Die Ertheilung der Konzession erfolgt taxfrei; auch haben die genannten Gemeinden in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sperteln zu entrichten.

Das gesammte für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen angestellte Personal dagegen hat dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatsbahn Angestellten erhoben wird.

Artikel 18.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben aus dem den Konzessionären zufallenden Ertrag des Unternehmens wird ein entsprechender Reservefond gebildet und das Nähere hierüber in den Statuten der Gesellschaft festgesetzt werden.

Zu jeder Verwendung aus diesem Reservefond bedarf es der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Artikel 19.

Die Großherzogliche Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit die Seitenbahn von Freiburg nach Altbreisach anzukaufen und die Konzessionäre sind zur eigenthümlichen Abtretung der Bahn an die Großherzogliche Regierung verpflichtet. Die hierbei maßgebenden Bestimmungen sind:

1. Der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach bekannt gemacht sein.
2. Als Entschädigung ist an dieselben zu zahlen:

- a. im Falle der Rückkauf vor fünfundsanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens vier Prozent Dividende erhalten haben, der hierzu fehlende Betrag;
- b. im Falle der Rückkauf nach fünfundsanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerts der einer Abmündung oder einer Fälligkeit unterworfenen Theile.

Insofern jedoch die hiernach ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der fünfundsanzigjährige Betrag des durchschnittlichen Reinertrags, welchen die Gesellschaft nach Abzug der Betriebs-, Verwaltungs- und Bahnunterhaltungskosten in den letzten zehn der Kündigung vorausgegangenen Betriebsjahren bezogen hat, so soll der fünfundsanzigjährige Betrag dieses durchschnittlichen Reinertrags als Rückkaufssumme vergütet werden.

Erfolgt der Rückkauf erst bei Ablauf der Konzession, so wird das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerts der einer Abmündung oder Fälligkeit unterworfenen Theile als Rückkaufssumme vergütet.

In beiden Fällen wird dieser Minderwert, sofern sich die Großherzogliche Regierung und die beiden Gemeinden nicht mit einander verständigen, durch ein Schiedsgericht

bestimmt, zu welchem jeder Theil einen unbefangenen Sachverständigen beruft, welche einen weiteren als Obmann zu wählen, oder insofern sie sich nicht hierüber verständigen, die Ernennung des Obmanns durch das Amtsgericht zu veranlassen haben.

Die Entscheidung erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit.

3. Zu dem Anlagekapital sind nicht bloß die auf die ursprüngliche Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den in Artikel 10 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden dreiprozentigen Zinsen des eingezahlten Kapitals und die den Koncessionären von Seiten der Großherzoglichen Regierung für die Beschaffung des Baukapitals zugestandenen Provisionen zu rechnen.

Artikel 20.

Gegenwärtige Koncession erlischt, wenn der Bau der Bahn nicht innerhalb der in Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, sofern nicht von der Großherzoglichen Regierung eine Fristverlängerung gewährt worden sein sollte.

Artikel 21.

Gegenwärtige Koncession wird auf achtzig Jahre, und zwar vom Tage der Ausfertigung der Koncessionsurkunde an gerechnet, verliehen.

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung die Bahn nicht angekauft hat, soll die Koncession in Folge einer zu treffenden weiteren Uebereinkunft unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser achtzig Jahre bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

Artikel 22.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Koncession durch die Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach oder deren Vertreter können mit Geldstrafen bis zu 3000 fl. und schließlich mit Entziehung der Koncession geahndet werden, in wech' letzterem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der genannten Gemeinden öffentlich versteigert werden soll.

Artikel 23.

Der gewählte Wohnsitz der Koncessionäre für alle auf den Vollzug dieser Koncession bezüglichen Rechtsverhältnisse, sowie für den Vollzug aller zum Zweck des Baues der Bahn abgeschlossenen Verträge oder aus Veranlassung des Baues und Betriebes der Bahn entstehenden Verbindlichkeiten ist die Stadt Freiburg.

Artikel 24.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Koncessionsbedingungen zwischen den Koncessionären und den Staatsverwaltungsbehörden ergeben, werden mit Ausschluß des Instanzenzuges von dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

Alle aus dem Bau und Betrieb entspringenden zivilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

So gegeben Karlsruhe, den 21. April 1868.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch.

VdL. Bsch.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 25. April 1868.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ernennung, Medaillenverleihungen, Dienstnachrichten.

Befehlungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Das Großherzogliche Generalconsulat in New-York betreffend. Die Ertheilung des Exequatur an den königlich sächsischen Generalkonsul für das Großherzogthum Baden, Dr. Hofe, betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Annahme des sächsischen Zehrentschloßes Seiner von Kappeler in den Amstuhndorf betreffend. Die Festsetzung der Anwaltsstellen in Fähr betreffend. Die Ernennung und Berechnung von Notaren betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ernennung des Landbauamts und Generalinspektors Dr. Köbel zum Reichshof betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die erste dreijährige Vermählung des Vizekönigs der Siamköniglichen Familie zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Konstitution der Oberrekrutierungsbehörde betreffend. Die Fügung der Festungsbauklasse zu Neßau betreffend.

Dienstverleihung.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. März d. J.

allergnädigt bewogen gefunden, dem Herrn Erzbischof Dr. Hermann von Vicari in Freiburg das Großkreuz des Ordens vom Heiligen Adolph mit der goldenen Kette zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. April d. J.

allergnädigt bewogen gefunden, dem Hofoffizier Ruh und dem Hofoffizianten Walter in Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.